Carl Evers GmbH & Co.KG

Carl Evers GmbH & Co. KG
Wellpappprodukte aus Spandau
Seeburger Str. 13 / 14 13581 Berlin
Telefon **030/351 95 60**
Telefax **030/332 10 21**
Bankkonten:

Berliner Volksbank eG
BIC: BEVODEBB
IBAN DE32 1009 0000 1832 4540 08

Handelsregnr. HRA 13 478
ILN: 40 02388 00000 5
UST-IdNr.: DE 136054059
www.kartonfritze.de
www.masskarton.de
E-mail : service@kartonfritze.de

Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung:

Carl Evers GmbH & Co. KG
Seeburger Str. 13-14
13581 Berlin
Deutschland

12.11.2026

EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Eindeutige Identifikationsnummer der Erklärung:
EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 PPWR – 12112026-6

2. Verantwortung:
Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

3. Gegenstand der Erklärung:
Diese Erklärung umfasst das gesamte von der Carl Evers GmbH & Co. KG in Verkehr gebrachte Verpackungssortiment (Transport- und Sekundärverpackungen) in folgenden Ausführungen:

- **Faltkartons aus Wellpappe:**
 Ein- oder doppelwellig, bedruckt oder unbedruckt, verschlossen mit wasseraktivierbarem Nassklebeband.

- **Stanzprodukte und Zuschnitte aus Wellpappe:**
 Ohne zusätzliche Verschlussmittel oder Fremdstoffe.

- **Vollpapp-Produkte:**
 1:1 weiterverkaufte Vollpappbögen, spezifische Zuschnitte sowie Stülpdeckelkartons (letztere partiell mit Metallheftklammern oder Metallnieten fixiert; maximaler Gewichtsanteil des Metalls < 1 %).

- **Füll- und Polstermaterial (Papier):**
 Packseide / Seidenpapier.

- **Schutz- und Polsterverpackungen aus Kunststoff:**
 - PE-Schaumstoffprodukte (Rollen, Zuschnitte, Beutel, sonstige Konfektionierung)
 - PE-Luftpolsterprodukte (Rollen, Zuschnitte, Beutel, Schläuche, sonstige Konfektionierung)
 - PE-Profile (längliche Profile, Eckprofile)
 - PE-technische Schäume (Polylam, Nopaplank, Nopasmart, Stanzteile)
 - Luftpolster-Versandtaschen & Papierversandtaschen
 - PP-Schaum
 - PE-Folienprodukte (transparente LDPE-Flachbeutel, LDPE-Seitenfaltenhauben, Zuschnitte – jeweils ausschließlich für Transport- und Industrieschutz, kein Lebensmittelkontakt).

- **Füll- und Polstermaterial (Kunststoff):**
 - EPS-Perlen (unverarbeitetes Polystyrol-Granulat)

- **Transportverpackungen aus Holz:**
 - Einweg- und Mehrweg-Holzpaletten (aus unbehandeltem Massivholz, mit Stahlverbindungselementen vernagelt).

(Ausdrücklich ausgeschlossen von dieser Konformitätserklärung sind jegliche nachträglichen Veränderungen, Hinzufügungen von Fremdstoffen, Packhilfsmitteln oder Verschlussarten – wie z. B. kundenseitige Kunststoffklebebänder, Umreifungen, Fremdheftungen oder Etiketten –, die kundenseitig appliziert werden. Die Konformität bezieht sich ausschließlich auf den unmanipulierten Auslieferungszustand der Carl Evers GmbH & Co. KG).

4. Konformitätsaussage:
Der unter Nummer 3 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Die Eignung und Konformität der eingesetzten Einzelmaterialien wird wie folgt detailliert bestätigt:

4.1. Einhaltung der Stoffbeschränkungen (Artikel 5 PPWR)
Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Gesamtverpackung und ihren Bestandteilen überschreitet nicht den gesetzlichen Grenzwert von 100 mg/kg. Es werden keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich hinzugefügt. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (keine SVHC-Stoffe > 0,1 %) werden erfüllt.

- **Komponente Well-/Vollpappe & Seidenpapier:**
 Die Schwermetallgrenzwerte von 100 mg/kg werden nachweislich unterschritten. Offizielle Prüfberichte und Lieferantendokumentationen belegen die Einhaltung der Grenzwerte (bei Pappe max. 6,5 mg/kg Blei und 4,6 mg/kg Chrom; bei Seidenpapier insgesamt < 100 mg/kg).

Im Produktionsprozess werden keine PFAS absichtlich hinzugefügt. Es sind keine SVHC-Stoffe der REACH-Kandidatenliste in meldepflichtigen Konzentrationen enthalten.

- **Komponente Nassklebeband:**
 Die verwendeten längs- und diagonalverstärkten Kraftpapier-Nassklebestreifen enthalten keine Schwermetalle als Funktionsbestandteil; die eingesetzten Rohstoffe weisen in Summe < 100 ppm auf. Es sind weder PFAS noch SVHC-Stoffe gemäß REACH-Kandidatenliste als Funktionsbestandteile enthalten.

- **Komponente Metallheftklammern/Nieten:**
 Der verwendete Draht bzw. die Nieten erfüllen die gesetzlichen Schwermetallgrenzwerte und enthalten keine meldepflichtigen SVHC-Stoffe.

- **Komponente Kunststoff-Polstermaterialien:**
 Unabhängige Laborprüfberichte belegen die Unterschreitung der Schwermetallgrenzwerte (Werte für Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber < 1 mg/kg). Die Artikel sind nachweislich frei von absichtlich zugesetzten PFAS (Total Organic Fluorine < 10 mg/kg). Es sind keine SVHC-Stoffe gemäß REACH enthalten.

- **Komponente Klebstoffe (Dispersions- und Schmelzklebstoffe):**
 Die eingesetzten Industrieklebstoffe unterschreiten die Schwermetallgrenzwerte von 100 mg/kg und enthalten keine absichtlich zugesetzten PFAS. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (keine SVHC-Stoffe > 0,1 %) werden laut Lieferantendeklaration erfüllt.

- **Komponente Kunststoff-Polstermaterialien (EPS-Perlen/Granulat):**
 Original-Herstellerzertifikate bestätigen die Konformität mit der RoHS-Richtlinie und belegen damit die Abwesenheit der reglementierten Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom VI, Quecksilber). Die Artikel sind nachweislich frei von absichtlich zugesetzten PFAS und enthalten keine SVHC-Stoffe gemäß REACH-Verordnung.

- **Komponente Transportverpackungen aus Holz (Paletten):**
 Vollständige EU-Konformitätserklärungen des Herstellers sowie unabhängige Laborprüfberichte belegen die strikte Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte (die Summe aus Blei, Cadmium, Chrom VI und Quecksilber liegt analytisch bestätigt bei unter 2 mg/kg). Die verwendeten Stahlverbindungselemente (Nägel) sind nachweislich frei von absichtlich zugesetzten PFAS und erfüllen die REACH-Vorgaben hinsichtlich SVHC-Stoffen vollständig.

- **Komponente PE-Folienprodukte (LDPE):**
 Unabhängige Laborprüfberichte bestätigen die Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI analytisch weit unter dem Grenzwert von 100 mg/kg) sowie die Einhaltung des Gesamtfluorgrenzwertes von maximal 50 mg/kg. Laut Lieferantendeklaration wurden keine PFAS absichtlich zugesetzt und es sind keine SVHC-Stoffe gemäß REACH über 0,1 Massenprozent enthalten.

4.2. Recyclingfähigkeit (Artikel 6 PPWR)

Die in den Verkehr gebrachten Verpackungseinheiten sind recyclingfähig und stofflich verwertbar.

- **Materialien:**
 Die Verpackungen und Füllmaterialien bestehen aus papierbasierten Hauptkomponenten (Vollpappe, Wellpappe, recyceltes Altpapier), unbehandeltem Massivholz (Transportpaletten) sowie partiell aus Klebstoffen auf Pflanzenleim- und Schmelzklebstoffbasis inklusive Glasfilamentgarnen oder einem geringfügigen metallischen Fremdstoffanteil (Heftklammern/Nieten/Nägel < 1%).

- **Kunststoff-Verpackungen und -Polstermaterialien:**
 Die Produkte (PE-Folienprodukte, PE-/PP-Schäume, Luftpolster und EPS) sind werkstofflich verwertbar. Gemäß der stufenweisen Einführung der PPWR greifen die Vorgaben zur Einstufung in spezifische Recycling-Leistungsklassen für diese Materialien erst ab dem 01.01.2030.

- **Einstufung:**
 Da der Papierfaseranteil bei allen papierbasierten Produkten weit über 95 % liegt und geringfügige metallische Bestandteile den Papierrecyclingprozess nicht behindern (magnetische Abscheidung im Pulper), werden sämtliche papierbasierten Gesamtverpackungen in die gesetzliche Recycling-Leistungsklasse A (Recyclingfähigkeit über 95 %) eingestuft. Unbehandelte Vollholzpaletten sind ebenfalls vollständig stofflich verwertbar.

4.3. Minimierung von Verpackungen (Artikel 10 PPWR)

Gewicht und Volumen der Verpackungen sind unter Berücksichtigung von Form und Material auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionalität und Sicherheit erforderliche Mindestmaß reduziert.

4.4. Nicht anwendbare bzw. noch nicht geltende Artikel (Artikel 7 bis 9 PPWR):

Die Verpflichtungen zu Mindestrezyklatanteilen in Kunststoffverpackungen (Art. 7), biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen (Art. 8) sowie zu kompostierbaren Verpackungen (Art. 9) finden auf das papier- und holzbasierte Sortiment keine Anwendung. Für die aufgeführten Kunststoffverpackungen gelten die Quoten zu Mindestrezyklatanteilen gemäß Artikel 7 PPWR gesetzlich erst ab dem 01.01.2030; eine Verpflichtung zur Kompostierbarkeit (Art. 9) besteht für diese Produktgruppen nicht.

5. Technische Dokumentation:
Die dieser Konformitätserklärung zugrunde liegende technische Dokumentation (inklusive aller Materialprüfberichte, Lieferanten-Selbstauskünfte und Laboranalysen) gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 wird vom Erzeuger intern vorgehalten und den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

Unterzeichnet für und im Namen von:
Carl Evers GmbH & Co. KG



Berlin, den 12.11.2026

Matthias Frangenheim
Geschäftsführung